
RICHTLINIEN FÜR DIE AUSRICHTUNG VON AUS- UND WEITERBILDUNGSBEITRÄGEN

1 Grundsatz

Die PBK Autogewerbe Ostschweiz kann auf Gesuch hin Beiträge für Aus- und Weiterbildungskurse an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben, die dem GAV für das Autogewerbe der Ostschweiz unterstellt sind, gewähren.

2 Rückerstattung

Es werden sämtliche fachbezogene Weiterbildungskurse in der Automobilbranche mit 40 % subventioniert. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet.

Keinen Anspruch auf Vergütung besteht für Kurse und Weiterbildungen, die bereits von der PBK Autogewerbe Ostschweiz verbilligt werden.

Nicht subventioniert werden folgende Kosten: Prüfungsgebühren, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall, Sprachkurse für Sprachen, die im betrieblichen Alltag nicht zwingend erforderlich sind, Freizeit- und Hobbykurse, interne firmeneigene Kurse und Veranstaltungen, marken-bezogene Fahrzeugherstellerkurse, Kurse an Universitäten und Fachhochschulen, Kurse zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung oder eine höhere Fachprüfung.

3 Anspruch

Anspruch haben alle Arbeitnehmenden des Autogewerbe Ostschweiz, die dem GAV unterstellt und bei der PBK gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Berufskommission leisten sowie die Weiterbildung abgeschlossen haben.

4 Fristen

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach einem Jahr. Stichtag ist das Datum der Schlussprüfung, bei Kursen der letzte Kurstag.

5 Auszahlung der Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung hat derjenige Antragsteller, welcher die entstandenen Kosten beglichen hatte.

6 Limitierung der Rückerstattung

Die Höhe der Rückerstattung ist limitiert auf maximal CHF 3'000.00 (Schweizerfranken Dreitausend) pro Jahr und Arbeitnehmer.

7 Einreichung der Unterlagen

Pro Kurs muss je ein Antrag mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Arbeitnehmeradresse
- Arbeitgeberadresse
- Kopie der Rechnung und der Zahlungsbestätigung der Bankvergütung oder der Posteinzahlung
- Bestätigung des Arbeitgebers über geleistete Beiträge
- Kopie der Bescheinigung / Zertifikat / Diplom / Kursbestätigung
- Einzahlungsschein, Kontoangabe

Nur für vollständig eingereichte Unterlagen wird die Rückerstattung gewährt

8 Entscheid

Die PBK Autogewerbe Ostschweiz entscheidet über die Ausrichtung und die Höhe der Beiträge autonom und endgültig.

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller und seinem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Dieses Reglement wurde von der PBK Autogewerbe Ostschweiz an der Sitzung vom 30. Oktober 2012 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen in dieser Sache.

St. Gallen, 30. Oktober 2012

PARITÄTISCHE BERUFSKOMMISSION AUTOGEWERBE OSTSCHWEIZ

Thomas Gut
Präsident

Heinz Herzog
Geschäftsführer